



Hinweis: Rechtsverbindlich sind nur die im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg sowie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg veröffentlichten Fassungen der Diplomprüfungsordnung sowie der Änderungssatzungen.

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

(vom 14. Februar 2000, geändert am 28.09.2000, 01.10.2002, 01.10.2004, 9.10.2006, 22.02.2008)

I. Zweck der Diplomprüfung

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des volkswirtschaftlichen Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Prüfungsausschuß für Diplom-Volkswirte im Auftrag der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg den akademischen Grad Diplom-Volkswirt beziehungsweise Diplom-Volkswirtin.

II. Allgemeines

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

1. Die Regelstudienzeit des volkswirtschaftlichen Studiums beträgt acht Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Diplomarbeit benötigte Zeit enthalten.
2. Das volkswirtschaftliche Studium gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab, der zweite mit der Diplomprüfung.

§ 3a Orientierungsprüfung

1. Bis zum Ende des 2. Fachsemesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Die Prüfungsleistungen können einmal in dem darauffolgenden Semester wiederholt werden. Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend in den üblichen Veranstaltungen des Grundstudiums erbracht. Wer die Prüfungsleistung nicht spätestens bis Ende des 3. Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er/sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung

darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft auf deren/dessen Antrag der Prüfungsausschuß.

2. Die Prüfungsleistung besteht darin, daß die Kandidatin/der Kandidat
 - a. zwei Prüfungen aus den Veranstaltungen Grundzüge der Unternehmenstheorie, Grundzüge des Produktions- und Absatzmanagements, Grundzüge der Unternehmensrechnung, Grundzüge der Finanzwirtschaft, Mikroökonomie I, Mikroökonomie II, Makroökonomie I, Makroökonomie II (Änderung v. 9.10.2006)
 - b. zwei Prüfungen aus den restlichen Veranstaltungen des Grundstudiums bestehen muß.
3. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin/dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Orientierungsprüfung. Der Bescheid über das Nichtbestehen ist mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

1. Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie muß vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt, verliert die/der Studierende den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß sie/er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag der/des Studierenden. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein
2. Die Diplom-Vorprüfung und die gemäß § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zu erbringenden Leistungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Meldetermine und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekanntgegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlußfristen. Die Ausschlußfrist für die Rücknahme von Meldungen endet eine Woche vor Beginn des Prüfungstermins.

§ 5 Prüfungsausschuß

1. Für die Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuß für Diplom-Volkswirte der Universität Freiburg zuständig.
2. Der Prüfungsausschuß besteht aus allen Professorinnen/Professoren der Wirtschaftswissenschaften, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C3, C4 bzw. W2 oder W3 eingewiesen sind. (Änderung v. 9.10.2006)
3. Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter können wiedergewählt werden, allerdings nur einmal in nicht unterbrochener Reihenfolge. (Änderung v. 9.10.2006)
4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
5. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Prüfungsausschuß kann ihm zugewiesene Aufgaben dem bzw. der Vorsitzenden über-

tragen. Der Prüfungsausschuß kann auch im Wege des Umlaufs beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art. Bei Umlaufentscheidungen ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens 2/3 der Ausschusmitglieder an der Entscheidung mitwirken. Satz 2 gilt entsprechend
(Änderung v. 9.10.2006)

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

1. Zur Begutachtung und Bewertung der Diplomarbeit sind Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschul- und Privatdozenten und –dozentinnen sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Emeritierte und pensionierte Professoren/innen können zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. (Änderung v. 9.10.2006)
2. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden von den Leiterinnen/Leitern der jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen. Eine ausdrückliche Bestellung der Prüferin/des Prüfers erfolgt nicht.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber die Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Davon unbeschadet gilt für die Anerkennung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfung § 21.
2. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Davon unbeschadet gilt für die Anerkennung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfung § 21.
3. Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Für Berufsakademien gilt Absatz 2 entsprechend. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
4. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.
5. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student bzw. die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

6. Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden in Fällen grundsätzlicher Bedeutung vom Prüfungsausschuß, im Übrigen von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. Die Anerkennung versagende Entscheidungen sind von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestätigen. (Änderung v. 9.10.2006)

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Es muß die Angaben enthalten, die der Prüfungsausschuß für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer/eines von ihm benannten Vertrauensärztin/Vertrauensarztes verlangen. Erkennt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe nicht an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. (Änderung v. 9.10.2006)
3. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
4. Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Änderung v. 9.10.2006) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muß bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit bzw. Diplomarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.
5. Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes bzw. einer von ihr benannten Ärztin verlangen. Der bzw. die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss hat zu prü-

fen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

6. Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden.

Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruches gemäß § 34 Absatz 2 LHG beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Die bzw. der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. (Änderung v. 9.10.2006)

7. Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen Prüferin/vom jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
8. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Innerhalb einer Frist von sieben Tagen kann die Kandidatin/der Kandidat beim Prüfungsausschuß Widerspruch gegen die Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 einlegen.

III. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zweck und Zeitpunkt der Diplom-Vorprüfung

1. Bis zum Ende des ersten Studienabschnittes muß die/der Studierende den Nachweis erbringen, daß sie/er sich die für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums unerläßlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat.
2. Der erste Studienabschnitt endet mit der Diplom-Vorprüfung.

§ 10 Gegenstand und Form der Diplom-Vorprüfung

1. Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
 1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre;
 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
 3. Grundzüge der wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privatrechts;
 4. Technik der Buchhaltung mit Jahresabschluß;
 5. Statistik;
 6. Mathematik;
 7. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik.
2. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Zum Erwerb der Prüfungsnachweise hat die/der Studierende in beliebiger Reihenfolge auf den einzelnen Gebieten jeweils eine oder mehrere Klausurarbeiten zu schreiben. Zu Beginn der Lehrveranstaltung gibt die Leiterin/der Leiter die Anzahl und Dauer der Abschlußklausuren bekannt. Die Leiterin/der Leiter kann eine Wiederholungsklausur anbieten. Sie/er bestimmt die Modalitäten für die Zulassung zu dieser Klausur. Eine Teilnahme zum Zwecke der Notenverbesserung ist jedoch ausgeschlossen. Die Teilnahme an der Abschlußklausur bzw. den Abschlußklausuren und der gegebenenfalls angebotenen Wiederholungsklausur gilt als ein Versuch. Die Prüfungen können ganz oder teilweise in der Form einer Multiple Choice Prüfung abgenommen werden.

§ 11 Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung ist im ersten Fachsemester zu stellen, in dem die/der Studierende im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg eingeschrieben ist. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit folgenden Anlagen zu stellen:
 1. Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des Bildungsganges;
 2. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder durch eine zuständige Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat und nicht unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
 4. das Studienbuch.
2. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

1. die Kandidatin/der Kandidat nicht an der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
2. die Kandidatin/der Kandidat kein Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder durch eine zuständige Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
3. die Kandidatin/der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist,
4. die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung oder die Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung (Änderung vom 22.02.2008) in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität, einer Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat,
5. die Unterlagen gemäß Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 unvollständig sind und nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist eingereicht wurden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Ergebnis der Diplom-Vorprüfung

1. Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer.
2. Der Bewertung der Prüfungsleistungen liegt folgende Notenskala zugrunde:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
3. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sind Zwischennoten zulässig, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 5,3 sind ausgeschlossen.
4. Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung zusammengefaßt, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnoten lauten:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
5. Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
6. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
7. Eine Gesamtnote wird für die Diplom-Vorprüfung nicht festgelegt.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung

1. Jede Prüfungsleistung gemäß § 10 Abs. 1 und 2, die mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt (nicht bestandene Prüfungsleistung), kann einmal wieder-

holt werden. Eine zweite Wiederholung ist möglich, wenn in den betreffenden Gebieten keine Wiederholungsklausuren zu den Abschlußklausuren der Lehrveranstaltungen angeboten werden.

2. Versäumt der Prüfling, eine nicht bestandene Prüfungsleistung innerhalb von vier Semestern zu wiederholen, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.
3. Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach erster bzw. zweiter Wiederholung einer Prüfungsleistung gemäß § 10 Abs. 1 und 2 das Bestehen gemäß § 12 Abs. 6 nicht mehr möglich ist.

§ 14 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

1. Über die bestandene Diplom-Vorprüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis aus, das die Noten auf den einzelnen Gebieten enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
2. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden hat, erhält von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Antrag und gegen Vorlage einer Exmatrikulationsbescheinigung erhält der Prüfling eine von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Leistungsbescheinigung. Diese enthält die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie den Vermerk, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden und das Studium abgebrochen worden ist.

IV. Diplomprüfung

§ 15 Zulassung zur Diplomprüfung

1. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, die/der die Entscheidung über die Zulassung trifft. Negative Entscheidungen sind vom Prüfungsausschuß zu bestätigen.
2. Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer :
 1. an der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
 2. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder durch eine zuständige Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
 3. die Diplom-Vorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bestanden hat;
 4. die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat und nicht unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert wurde.
3. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des Bildungsganges;
 2. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder durch eine zuständige Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 3. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis sie/er sich bereits der wirtschaftswissenschaftlichen Diplomprüfung unterzogen hat und/oder ob sie/er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
 4. der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung;
 5. das Studienbuch.
4. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung soll im ersten Semester des Hauptstudiums gestellt werden. Als erstes Semester des Hauptstudiums gilt in der Regel das erste Semester, dessen Vorlesungszeit nach dem Datum des Zeugnisses über die bestandene Diplom-Vorprüfung beginnt. In Fällen, in denen die letzte Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung eine Wiederholungsklausur gemäß § 10 Abs. 2 ist, gilt abweichend von Satz 2 die Vorlesungszeit, in der die Wiederholungsklausur bestanden wurde, als erstes Semester des Hauptstudiums, wenn diese Klausur erst nach Beginn der Vorlesungszeit des der zugehörigen Vorlesung folgenden Semesters angeboten wurde.
5. Im übrigen gilt für die Zulassung zur Diplomprüfung § 11 Abs. 2 entsprechend.
6. Sind alle Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 mit Ausnahme der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, kann der Prüfling die vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragen. Sie berechtigt zur Teilnahme an studienbegleitenden Abschlußprüfungen zu Vorlesungen gemäß § 17 Abs. 10.
7. Zu jeder Abschlußprüfung gemäß § 17 Abs. 4, für jedes Seminar und zur Diplomarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zur Diplomarbeit erfolgt schriftlich an den Prüfungsausschuß. Sie kann während des ganzen Jahres erfolgen. Mit der Meldung zur Diplomarbeit

hat der Prüfling eine Erklärung darüber abzugeben, bei welcher Fachvertreterin/welchem Fachvertreter er seine Diplomarbeit anfertigen möchte. Der Prüfungsausschuß ist an den Vorschlag nicht gebunden.

§ 16 Umfang und Art der Diplomprüfung

1. Die Diplomprüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Abschlußprüfungen zu Vorlesungen,
 2. den Seminarleistungen,
 3. der Diplomarbeit.

Auf Antrag kann ein Ergänzungsfach gemäß Absatz 5 gewählt werden.
(Änderung v. 9.10.2006)
2. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 erstrecken sich auf die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen mit oder ohne begleitende Übungen und Seminare) in den vier Pflichtfächern gemäß Absatz 3 und auf zwei Pflichtwahlfächer gemäß Absatz 4. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen steht der/dem Studierenden nach Maßgabe der Bestimmungen von § 17 Abs. 3 und der Beschränkungen des § 21 Abs. 2 bis 8 sowie nach Maßgabe der Bestimmungen der Studienordnung frei.
3. Pflichtfächer:
 1. Theoretische Volkswirtschaftslehre,
 2. Wirtschaftspolitik,
 3. Finanzwissenschaft,
 4. Betriebswirtschaftslehre.
4. Die Pflichtwahlfächer ergeben sich aus dem jeweils gültigen Studienplan. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuß können auf Antrag weitere Pflichtwahlfächer aus dem Angebot der Albert-Ludwigs-Universität und von EUCOR - Universitäten gewählt werden. Hierbei kann höchstens ein nicht-wirtschaftswissenschaftliches Pflichtwahlfach nach Satz 2 gewählt werden.
5. Im Rahmen des Ergänzungsfaches können weitere Prüfungsleistungen aus dem Bereich der Pflichtfächer, der Pflichtwahlfächer oder auf Antrag auch aus den Fächern anderer Fakultäten erbracht werden. Die im Ergänzungsfach erreichten Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; ein entsprechender Vermerk wird in das Zeugnis aufgenommen. Im Ergänzungsfach können Leistungen im Umfang von 10 bis maximal 24 Kreditpunkten erworben werden. Die Zusatzleistungen im Rahmen des Ergänzungsfaches können nur dann angerechnet werden, wenn die Mindestpunktzahl von 20 Kreditpunkten in dem jeweiligen Pflichtfach und/oder dem Pflichtwahlfach erbracht wurde.
(Änderung v. 9.10.2006)
6. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
7. Prüfungen können auch ganz oder teilweise in der Form einer Multiple Choice Prüfung abgenommen werden.

§ 17 Durchführung des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung

1. Für jede/jeden zur Diplomprüfung zugelassene/n Kandidatin/Kandidaten werden ein Kreditpunktekonto und ein Maluspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Prüfling jederzeit formlos in den Stand seiner Konten Einblick nehmen.
2. Aus Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sind einhundertzwanzig (120) Kreditpunkte zu erwerben, die sich gemäß § 21 Abs. 3 auf die sechs Prüfungsfächer verteilen müssen.
3. Aus Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können Kreditpunkte nur erworben werden, wenn
 1. die Lehrveranstaltung dem Hauptstudium angehört,
 2. der Prüfungsausschuß festgestellt hat, daß die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfung abgeschlossen werden wird und
 3. keine Kreditpunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.Der Prüfungsausschuß bestimmt, welche Lehrveranstaltung gleich im Sinne von Nr. 3 ist.
4. Zu jeder Vorlesung (einschl. begleitender Übung) des Hauptstudiums werden zwei benotete Abschlußprüfungen angeboten. Zur Teilnahme an der ersten Abschlußprüfung ist eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich. Die zweite Abschlußprüfung (Wiederholungsprüfung) findet vor Beginn der Vorlesungen des nächsten Semesters statt. Wer in der ersten Abschlußprüfung die Note "nicht ausreichend" erzielt hat, muß an der Wiederholungsprüfung teilnehmen. Wer in der ersten Abschlußprüfung eine Note "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen.
5. Wer in der ersten Abschlußprüfung eine Note "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen, es sei denn, er hat in der ersten Abschlußprüfung einen Freiversuch gemäß § 18 Absatz 2 geltend gemacht. (Änderung 01.10.2004)
6. Die Abschlußprüfungen sind in jedem Prüfungsfach so zu organisieren, daß die pro Fach gemäß § 21 Abs. 3 vorgegebene Kreditpunktzahl (20 Punkte) in höchstens vier (4) Prüfungen erworben werden kann.
7. Ist zu einer Vorlesung (einschl. begleitender Übung) die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" benotet oder gilt sie als "nicht ausreichend" und hat der Prüfling keinen Freiversuch gemäß § 18 geltend gemacht, erhält er einen (1) Maluspunkt. Absatz 8 Satz 4 bleibt unberührt.
8. Für jedes Seminar des Hauptstudiums, in dem der Prüfling bewertete Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen erbracht hat, wird ein benoteter Seminarschein erteilt. Lautet die Note des Seminarscheins "ausreichend" (4,0) oder besser, erwirbt der Prüfling vier (4) oder sechs (6) Kreditpunkte. Lautet die Note "nicht ausreichend", erhält der Prüfling einen (1) Maluspunkt. Eine Wiederholungsprüfung gibt es nicht.
9. Kreditpunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung. Maluspunkte zählen erst mit Abschluß des jeweiligen Prüfungstermins der Wiederholungsprüfungen. Die Zählung der Kreditpunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus. Maluspunkte zählen nur dann, wenn der Prüfling nach der Wiederholungsprüfung unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken von § 21 Abs. 4 und 6 die Gesamtzahl von 120 Kreditpunkten gemäß § 17 Abs. 2 für Lehrveranstaltungen noch nicht erreicht hat oder die Bedingungen von § 21 Abs. 3, 4 und 7 noch nicht erfüllt hat.

10. Kreditpunkte und Maluspunkte können in Abschlußprüfungen zu Vorlesungen (einschl. begleitender Übung) des Hauptstudiums bereits vor Abschluß der Diplom-Vorprüfung erworben werden, sofern die Kandidatin/der Kandidat gemäß § 15 Abs. 6 vorläufig zugelassen ist. In diesem Fall eröffnet der Prüfungsausschuß ein vorläufiges Kreditpunktekonto und ein vorläufiges Maluspunktekonto, deren Stand bei der Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 15 Abs. 2 bis 5 auf die nach Absatz 1 einzu-richtenden Konten übertragen wird. Aus dem vorläufigen Kreditpunktekonto werden die Kredit- und Maluspunkte voll übertragen. Die Prüferin/der Prüfer teilt dem Prüfungsausschuß mit, welche Voraussetzungen zur Teilnahme an der Abschlußklausur zu seiner Lehrveranstaltung erforderlich sind.

§ 18 Freiversuche

1. Vor Beginn des zweiten Versuchs der Abschlußprüfung (Wiederholungsprüfung) zu einer Vorlesung kann die/der zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin/Kandidat nach ununterbrochenem Studium und innerhalb der Regelstudienzeit Freiversuche nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 geltend machen.
2. Der Prüfling kann einen Freiversuch geltend machen, wenn die betreffende Prüfungsleistung mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
3. Ist auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" benotet oder gilt sie als "nicht ausreichend", erhält der Prüfling bei Geltendmachen eines Freiversuches keinen Maluspunkt. In den Fällen des § 8 Abs. 5 kann ein Freiversuch nicht geltend gemacht werden.
4. Im ersten Semester nach der Zulassung bzw. vorläufigen Zulassung zur Diplomprüfung kann der Prüfling bis zu drei (3) Freiversuche, im darauffolgenden Semester bis zu zwei (2) Freiversuche und im fortfolgenden Semester einen (1) Freiversuch geltend machen. Absatz 1 bleibt unberührt. Hierbei gilt die Wiederholungsprüfung als dem Semester der Vorlesung zugehörig.
5. Bei der Berechnung der in Absatz 1 genannten Zeiten bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

§ 19 Klausurarbeiten, Seminararbeiten

1. Die Abschlußprüfungen zu Vorlesungen (einschließlich begleitender Übungen) bestehen in der Regel in Klausurarbeiten. Die Prüferin/der Prüfer kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuß zu Beginn der Veranstaltung festlegen, daß die Prüfungsleistung auch in anderer Form erbracht werden kann. In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung mit den in diesem

Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Bei Seminaren legt die Seminarleiterin/der Seminarleiter Art und Umfang der Seminarleistung zu Beginn fest.

2. Die Dauer der Klausurarbeit bemißt sich nach den zu erzielenden Kreditpunkten (mindestens 15 Minuten pro Kreditpunkt).
3. Versäumt eine Kandidatin/ein Kandidat aus triftigem Grund die erste Abschlußprüfung zur Diplomprüfung oder tritt sie/er nach Beginn der Prüfung aus triftigem Grund von ihr zurück, kann sie/er an der zweiten Abschlußprüfung ohne die Möglichkeit einer weiteren Wiederholung teilnehmen.
4. Versäumt eine Kandidatin/ein Kandidat, deren/dessen erste Abschlußprüfung mit "nicht ausreichend" benotet ist oder als "nicht ausreichend" gilt, aus triftigem Grund die Wiederholungsprüfung oder tritt eine Kandidatin/ein Kandidat nach Beginn der Prüfung von der Wiederholungsprüfung aus triftigem Grund zurück, bleibt es bei der Bewertung "nicht ausreichend". Die nächstfolgende erste Abschlußprüfung zu der gleichen Lehrveranstaltung gilt in diesem Fall als Wiederholungsprüfung. § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20 Diplomarbeit

1. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
2. Die Diplomarbeit wird als Arbeit mit einer Frist von drei Monaten von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 6 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung vergeben. (Änderung v. 9.10.2006) Die Abgabefrist für die Diplomarbeit kann bei Nachweis des Vorliegens besonderer Literatur- oder Materialschwierigkeiten auf Antrag der Prüferin/des Prüfers, die/der das Thema gestellt hat, von der/dem Vorsitzenden um höchstens acht Wochen verlängert werden. Entscheidungen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die dem Antrag nicht entsprechen, müssen durch den Prüfungsausschuß bestätigt werden.
3. Die Diplomarbeit kann nach der gesonderten Meldung gemäß § 15 Abs. 7 erst begonnen werden, sobald die Kandidatin/der Kandidat mindestens sechzig (60) Kreditpunkte erworben hat, davon müssen mindestens vier (4) Kreditpunkte aus einer Seminarleistung stammen. Für eine bestandene Diplomarbeit erhält der Prüfling vierundzwanzig (24) Kreditpunkte.
4. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Übernahme des Themas. Der Abgabetermin des Themas und der Abgabetermin der Diplomarbeit sind vom Prüfungsausschuß aktenkundig zu machen. Fällt der Abgabetermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder auf ein Wochenende, so verschiebt sich die Verpflichtung der Abgabe auf den nächsten Werktag.
5. Das Thema der Diplomarbeit kann von den Kandidatinnen/Kandidaten innerhalb der ersten zwei Wochen mit Begründung einmal zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt als nicht unternommen.
6. Erkrankt der Prüfling während der Bearbeitungszeit, so findet die Regelung von § 8 Absatz 2 entsprechend Anwendung. Dauert die Unterbrechung länger als ein Drittel der ursprünglichen Bearbeitungszeit, so muß das Thema zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt als nicht unternommen. Der Prüfungsausschuß kann in Ausnahmefällen die Weiterführung der Arbeit genehmigen. Unterschreitet die Unterbrechung die in Satz 2 genannte Frist, so wird die Zeit einer derart nachgewiesenen Krankheit auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
7. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht dem Prüfungsausschuß eingereicht, so gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
8. Der Diplomarbeit sind ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und die Versicherung beizufügen, daß die Arbeit ohne unerlaubte Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel

angefertigt worden ist und daß alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen entnommen sind, als solche kenntlich gemacht sind.

9. Die Diplomarbeit ist in zweifacher Ausfertigung gebunden dem Prüfungsausschuß einzureichen. Der Umfang der Diplomarbeit soll möglichst 60 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.
10. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer, die/der das Thema gestellt hat, sowie durch eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer, den die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt. Wenn die Bewertungen der beiden Prüfer um 2,0 oder mehr voneinander abweichen, bestellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer. § 6 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Die Note der Diplomarbeit ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Prüfer.
11. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt in der Regel innerhalb eines Zeitraums von zehn Wochen. Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
12. Nach der endgültigen Bewertung der Diplomarbeit wird deren Note dem Prüfling durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.
13. Bei Nichtbestehen kann die Diplomarbeit einmal wiederholt werden.
14. Die Diplomarbeit kann in Ausnahmefällen in einer anderen Sprache als Deutsch angefertigt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 21 Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Kreditpunkten (Höchstpunktschranken, Mindestpunktzahlen)

1. Beim Erwerb von Kreditpunkten im Rahmen des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung ist der Prüfling unbeschadet der Regelungen in § 17 Abs. 3 sowie der Übergangsregelungen an die Beschränkungen der Absätze 2 bis 8 gebunden.
2. Zu der gleichen Vorlesung (einschl. begleitender Übung) kann eine Abschlußprüfung (einschließlich Wiederholungsprüfung) höchstens zweimal versucht werden. § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
3. In den vier Pflichtfächern und den beiden Pflichtwahlfächern muß jeweils eine Kreditpunktzahl von zwanzig (20) Kreditpunkten in Semesterabschlußprüfungen zu den im Studienplan aufgeführten Lehrveranstaltungen erreicht werden. Von den zwanzig (20) geforderten Kreditpunkten können höchstens sechs (6) Punkte durch ein Seminar erworben werden.
4. In mindestens zwei (Änderung v. 9.10.2006) beliebigen Fächern gemäß § 16 Absatz 3 und 4 ist je ein Seminar mit Erfolg zu absolvieren.
5. Für die Diplomarbeit müssen vierundzwanzig (24) Kreditpunkte erworben werden.
6. Für studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen, die nach den Vorschriften von § 7 Abs. 1 und 2 anzurechnen sind, werden höchstens achtundfünfzig (58) Kreditpunkte anerkannt, wobei in den Pflichtfächern höchstens zehn (10) Kreditpunkte pro Fach anerkannt werden. Die Anerkennung von Kreditpunkten für eine nicht in an der hiesigen Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät angefertigte Diplomarbeit ist nicht möglich.
7. Von den insgesamt 64 Kreditpunkten, die in den beiden Wahlpflichtfächern und der Diplomarbeit erworben werden, müssen mindestens 12 aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre kommen. Näheres regelt der Studienplan.

8. Sobald unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranke des Absatzes 6 einhundertzwanzig (120) Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erreicht sind, können Kreditpunkte nur noch erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Bedingungen der Absätze 3, 4 und 7 notwendig sind oder soweit sie aus Abschlussprüfungen, zu denen sich der Prüfling bereits gemeldet hatte, oder entsprechenden Wiederholungsprüfungen stammen.

§ 22 Abschluß des Studiums

1. Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald der Prüfling einhundertvierundvierzig (144) Kreditpunkte unter Einhaltung der Beschränkungen von § 21 Abs. 2 bis 8 erreicht hat.
2. Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling vier (4) Maluspunkte erreicht, bevor unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken von § 21 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 einhundertzwanzig (120) Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erreicht sind. Sie ist ebenfalls nicht bestanden, wenn der Prüfling unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken von § 21 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 einhundertzwanzig (120) Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zwar erreicht hat, jedoch auch vier (4) Maluspunkte erreicht und die Bedingungen von § 21 Abs. 3, 4 Satz 1 und Abs. 7 nicht erfüllt hat.
3. Hat der Prüfling die Diplomprüfung erstmals nicht bestanden, werden die angesammelten Maluspunkte gelöscht, und der Prüfling kann den studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung unter Anrechnung der bereits erworbenen Kreditpunkte fortsetzen. Tritt erneut einer der Sachverhalte des Absatzes 2 ein oder ist die wiederholte Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" benotet oder gilt sie als "nicht ausreichend", ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.
4. Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, erhält er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung. Hat der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gilt § 12 Abs. 1 bis 3 entsprechend.
2. Ist die Diplomprüfung bestanden, wird die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, für welche Kreditpunkte erworben wurden, gebildet. Die Gewichtung der einzelnen Noten erfolgt entsprechend der Anzahl der jeweiligen Kreditpunkte nach Maßgabe von Absatz 3. Die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.
3. Übersteigt die in einem Fach erzielte Kreditpunktzahl die in § 21 Absatz 3 Satz 1 bestimmte Mindestpunktzahl, wird ein Proportionalitätsfaktor als Verhältnis von Mindestpunktzahl zur Summe der erworbenen Kreditpunkte gebildet. Als Gewichte bei der Bildung der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 werden in diesem Falle die mit dem Proportionalitätsfaktor multiplizierten Anzahlen der Kreditpunkte verwendet. Trifft der in Satz 1 definierte Sachverhalt in mehreren Fächern zu, so ist für jedes dieser Fächer ein Proportionalitätsfaktor nach Satz 1 bei der Berechnung der Durchschnittsnote aus den Prüfungen zu verwenden. In Fächern mit nach Maßgabe der Regelungen in § 7 sowie § 21 Absatz 6 ohne Notenübernahme anerkannten auswärtigen Leistungen wird ebenfalls ein Proportionalitätsfaktor als Verhältnis der Mindestpunktzahl nach § 21 Absatz 3 Satz 1 zur Summe der in Freiburg erbrachten Kreditpunkte gebildet; Satz 2 gilt entsprechend.

4. Ist die Diplomprüfung bestanden, werden die Fachnoten als gewichtetes arithmetisches Mittel entsprechend den Absätzen 2 und 3 gebildet. Die Fachnote lautet entsprechend Absatz 5.
5. Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß Absätzen 2 und 3 und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ein Gewicht entsprechend einhundertzwanzig (120) Kreditpunkten und die Note der Diplomarbeit ein Gewicht entsprechend vierundzwanzig (24) Kreditpunkten erhält.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Mittelwert bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

§ 24 Zeugnis

1. Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält sämtliche Lehrveranstaltungen, aus denen Kreditpunkte erworben worden sind, die dabei erzielten einzelnen Noten gemäß § 12 Abs. 2, deren Durchschnittsnote gemäß § 23 Abs. 2 und 3 sowie das Semester des Erwerbs der Kreditpunkte. Das Zeugnis enthält ebenfalls die Fachnoten gemäß § 23 Abs. 4, das Thema und die gemäß § 12 Abs. 2 auszuweisende Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Im übrigen gilt § 14 entsprechend.
2. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 25 Diplomurkunde

1. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
2. Die Diplomurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 26 Schluß- und Übergangsbestimmungen

1. Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 16. September 1994 (W. u. F., 1994, Nr. 11, S. 482 – 487), zuletzt geändert am 30. August 1999 (W., F. u. K. 1999, Nr. 10, S. 440 - 441) - im folgenden: alte Prüfungsordnung - außer Kraft. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Freiburg eingeschrieben sind, gelten folgende Übergangsbestimmungen.
2. Studierende im Grundstudium können auf Antrag die Diplom-Vorprüfung noch nach der alten Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen. Er ist unwiderruflich. Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Vorlesungsbeginn des Sommersemesters 2003 abgelegt, gelten zwingend die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Die Nachholklausuren, die in diesem Sommersemester noch angeboten werden, zählen zum abgelaufenen Wintersemester 2002/2003.
3. Studierende, die die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung noch nach der alten Prüfungsordnung ablegen, haben keinen Anspruch auf das in §17 Abs. 10 dieser Prüfungsordnung definierte Eröffnen eines vorläufigen Kreditpunktekontos.
4. Studierende im Hauptstudium, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen, beginnen mit einem leeren Maluspunktekonto. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im ersten oder zweiten Semester des Hauptstudiums befinden, können gemäß § 18 Abs. 4 drei Freiversuche geltend machen, im folgenden Semester noch zwei und im darauffolgenden Semester noch einen. Studierende, die sich im dritten Semester des Hauptstudiums befinden, können nur zwei Freiversuche geltend machen, im folgenden Semester noch einen. Studierende, die sich im vierten Semester des Hauptstudiums befinden, können nur noch einen Freiversuch geltend machen. Studierende in einem höheren Semester haben keinen Anspruch mehr auf Freiversuche. Die Zuordnung bzw. Umrechnung der nach der alten Prüfungsordnung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf das Kreditpunktesystem gibt der Prüfungsausschuß durch Aushang bekannt, desgleichen die sonstigen in diesem Zusammenhang zu treffenden Regelungen.
5. Studierende im Hauptstudium haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Hauptstudium nach der alten Prüfungsordnung fortzusetzen. Dieser Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen und ist unwiderruflich.
6. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung in der Diplomprüfung befinden, müssen diese nach den Bestimmungen der alten Prüfungsordnung beenden.
7. Diplomprüfungen werden letztmalig im Herbsttermin 2004 nach den Bestimmungen der alten Prüfungsordnung abgenommen. Studierende, die bis zum 1. Dezember 2004 ihr Studium noch nicht erfolgreich nach der alten Prüfungsordnung abgeschlossen haben, müssen dieses nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abschließen. Die Zuordnung bzw. Umrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen erfolgt wie in Abs. 4 Satz 6 festgelegt.

Übergangsbestimmungen zum 01.10.2002:

- 1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft.
- 2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im Grundstudium befinden, können von der Möglichkeit des § 10 Abs. 3 der DPO vom 14. 02. 2000, zuletzt geändert am 22. Dezember 2000, bis spätestens 30.09.2003 Gebrauch machen.